

340. Baulinien. A. Mit Eingabe vom 5. Februar 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne für eine private Quartierstraße von der Einmündung der Steinentisch- in die Brandschenkestraße, westwärts gegen die Brauerei Hürlimann im Kreis II, Zürich, von ihm festgesetzt am 21. Dezember 1901, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 2 vom 7. Januar 1902 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 30. Januar 1902 gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

Die Baudirektion berichtet:

Am 16. November 1895 hat der Stadtrat über das Gebiet zwischen der Brandschenkestraße, Utostraße, der Sihl, dem Sihlkanal und der Freigutstraße das Quartierplanverfahren eingeleitet, von der Aufstellung des Planes aber, mit Rücksicht auf den Bebauungsplan, Umgang genommen, den Beteiligten jedoch gestattet, den südlich ge-

legenen Teil des Quartieres als selbständige Vorlage auszuarbeiten, welche dann auch vom Stadtrate am 28. Januar 1899 festgesetzt und durch Regierungsbeschluß No. 758 vom 13. April 1899 genehmigt wurde.

Das nun vorliegende Projekt einer Quartierstraße, die sich ausschließlich im Eigentum des Brauereibesizers Hürlimann befindet, bezweckt einen bessern Anschluß an die neu erstellte Steinentischstraße, einer von Alters her bestandenen Zufahrt zur Brauerei des Herrn A. Hürlimann, die auf erstere nicht gut paßt.

Sie beginnt an der Brandschenkestraße im Schnitt mit der Steinentischstraße und zieht sich westlich zu den Brauereigebäuden von Herrn A. Hürlimann, speziell dessen Etablissements als Zufahrt dienend.

Ihre Baulinien, welche von der Brandschenkestraße aus nur auf eine Länge von ca. 83 m festgesetzt sind, erhalten einen Abstand von 14 m, entsprechend demjenigen der Steinentischstraße (Fahrbahn 5,40 m, die beiden Trottoire je 1,80 m und die Vorgärten je 2,50 m).

Die Niveaulinie steigt von der Brandschenkestraße aus vorerst mit 9 ‰ und dann mit 6,146 ‰.

Die anschließenden Bau- und Niveaulinien der Brandschenkestraße wurden durch Regierungsbeschluß vom 14. April 1883 genehmigt.

Wenn es sich im vorliegenden Fall auch nur um ein Teilstück einer Straße handelt, so kann doch angesichts des Umstandes, daß dasselbe sich ausschließlich im Eigentum eines einzelnen Grundbesizers befindet und auch ihm allein dient, gegen die Vorlage weiter nichts eingewendet werden und wird sie zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Die Bau- und Niveaulinienpläne für eine private Quartierstraße von der Einmündung der Steinentischstraße in die Brandschenkestraße, westlich gegen die Brauerei Hürlimann im Kreis II, Zürich, werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je zweier Exemplare der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und den Akten.